

Hinweise, Auflagen und Bedingungen **zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass**

1. Das Gesuch muss auf der Vorderseite vollständig ausgefüllt sein.
2. Die Schliessungszeit dauert grundsätzlich von Mitternacht 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr (Art. 17 GWG). Der Gemeinderat hat den Beginn der Schliessungszeit von Freitag auf den Samstag und Samstag auf den Sonntag generell auf 01.00 Uhr festgesetzt. Für einen bestimmten Anlass kann die Schliessungszeit auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden (Art. 19 GWG). Für die Verkürzung oder die Aufhebung der Schliessungszeit wird keine Gebühr mehr erhoben.

Die bisherige Praxis, wonach in der Regel die Schliessungszeit bis 02.00 Uhr bewilligt wird, wird beibehalten. Bei Anlässen, welche zu Nachtruhestörungen und Reklamationen führen, behält sich die Bewilligungsinstanz vor, die Schliessungszeit zu verkürzen.
3. Nach GWG wird das Patent an einen Gesuchsteller erteilt, wenn er handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet. Der nachgesuchten gewerblichen Nutzung dürfen keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen. Der Gesuchsteller, welcher das Gesuch unterzeichnet, ist für die Betriebsführung privat- wie auch öffentlich-rechtlich voll verantwortlich.
4. In geschlossenen Räumen ist die Festwirtschaft rauchfrei zu führen.
5. Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Für Produkte, die unter die Alkoholgesetzgebung fallen, gilt das Abgabalter von 18 Jahren.
6. Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.
7. Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.
8. Die Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen darf nur durch private Verkehrsdienste oder sonstige Organisationen erfolgen, die über eine Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei gemäss Art. 67 Abs. 3 SSV verfügen. Widerhandlungen werden nach Art. 114 Abs. 1 Bst. b SSV mit Busse bestraft.
9. Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum verleiten. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben.
10. Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.
11. Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
12. Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, sind nach Art. 10 und 11 der Verordnung des EDI betreffend der Information über Lebensmittel (LIV, SR 870.022.16) deklarationspflichtig.
13. Für Anlässe die in Zeltbauten stattfinden, welche von mehr als 100 Personen belegt werden können, ist eine brandschutztechnische Bewilligung erforderlich. Hierfür ist rechtzeitig ein Situationsplan inkl. Eintrag des Zeltes, im Massstab 1:500 an den Feuerschutzbeamten der Gemeinde Kirchberg einzureichen.
14. Der Veranstalter gewährleistet, dass für alle Grillgeräte eine "Kontrollbescheinigung Veranstaltungen" vorliegt sowie eine gültige Vignette am Grill angebracht und sichtbar ist.
15. Die Vermittlung von Musik, sei es durch Musiker und Sänger, durch Radio, Schallplatten, CD's oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.), ist bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. E-Mail: suisa@suisa.ch, Tel. 044 485 66 66.
16. Allfällige Auflagen und Bedingungen der Verfügung der Bewilligungsinstanz sind strikte einzuhalten.
17. Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- (Ziffer 50.20.02 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung). Sie deckt den Verwaltungsaufwand und wurde kostendeckend gestaltet.
18. Beilagen:
 - Karton "CHECK" von Zepa, Prävention und Gesundheitsförderung
 - Merkblatt für Festwirtschaften vom 14.09.17 des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
 - Merkblatt "Schall und Laser bei Veranstaltungen" vom Bundesamt für Gesundheit
 - Flyer "jalk.ch – Verkaufen Sie alkoholische Getränke?"